

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fischbach GmbH

Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis einschließlich der Ausführung der von uns übernommenen Arbeit sind, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Nebenabreden oder Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.

Art und Umfang der Leistung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.
2. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen überwacht.
3. Bei Abwerbung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals werden Schadensansprüche geltend gemacht.
4. Die für die Reinigungsarbeit erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt der Auftragnehmer.
5. Das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, den Strom sowie geeignete verschleißbare Räume für Kleiderablagen und Aufenthalt des Personals und zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.
6. Der Auftragnehmer ist Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zahlung

1. Rechnungen sind sofort netto Kasse zu bezahlen.
2. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, 4% Zinsen über dem Diskontsatz der Bundesbank zu veranlassen, ohne dass es einer formellen Inverzugsetzung bedarf.
3. Wechsel oder Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen nicht rechtskräftig festgestellter oder von uns bestrittener Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

Rücktritt – Leistungsstörung

Bei Eintreten von Umständen oder Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streiks, Beschlagnahmen u. ä.), sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Ausführung der Arbeiten für die Dauer der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag – bei Daueraufträgen für die Zukunft – zurückzutreten.

Abnahme – Gewährleistung

1. Unsere Reinigungsarbeiten sind vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme wird durch Unterschrift auf dem Auftragsübernahmeschein bestätigt. Unterbleibt die Abnahme, gilt die Abnahme mit Ablauf von 12 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Abschlusses bzw. Rechnungsstellung der Reinigungsarbeiten als vollzogen. Der Auftraggeber hat die Reinigungsarbeiten vor Abnahme sorgfältig zu prüfen. Beanstandungen, die bei dieser Prüfung erkennbar werden, müssen vom Auftraggeber spätestens bei Abnahme gerügt werden. Bei Daueraufträgen sind Beanstandungen schriftlich innerhalb von 24 Stunden seit Durchführung der Arbeit zu erheben. Für die Rechtzeitigkeit maßgebend ist der Poststempel.
2. Erweisen sich Beanstandungen über die durchgeführten Arbeiten als berechtigt, verpflichten wir uns, nach unserer Wahl nachzubessern oder den Minderwert zu ersetzen. Kommen wir keiner dieser vertragsgemäßen Verpflichtung nach, ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Vertrag rückgängig zu machen.

Gewährleistung bei textilen Belägen

Für das Reinigen von losen oder festverlegten Teppichen (verklebt, verspannt und dergleichen) garantieren wir eine fachliche Reinigung jeweils nach dem neuesten Stand der chemischen und maschinellen Technik. Keine Gewährleistung können wir für textile Bodenbeläge übernehmen, die nicht ausreichend reinigungsbeständig sind und deren mangelnde Reinigungsbeständigkeit bei der gebotenen fachmännischen Warenschau nicht erkennbar ist.

Mangelnde Reinigungsbeständigkeit liegt insbesondere vor:

1. Bei Vorschäden im Gewebe
2. Bei Unechtheit der Farbe
3. Bei schlechter Qualität, die schrumpft oder verformt
4. Bei schlechter Verklebung
5. Bei Verwendung minderwertiger Klebstoffe
6. Bei ungeeigneten Unterböden
7. Bei Geruchsbildung

Flecken, die sich vor oder nach der Reinigung zeigen, werden nach dem jeweils neuesten Stand der Technik behandelt.

Da auch bei diesem Verfahren nicht immer sämtliche Flecken entfernt werden können, wird für die Entfernung keine Gewähr übernommen. Der vereinbarte Preis für die Reinigungsarbeiten ist im Falle nicht entfernbarer Flecken in vollem Umfang zu entrichten.

Haftungsausschluss

Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen spätestens 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Diese Ausschlussfrist wird mit Zurückweisung dem Auftraggeber mitgeteilt.

Über diese bedingungsgemäß festgesetzten Ansprüche hinaus sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, also auch aus verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Schlechterfüllung oder unerlaubter Handlung, insbesondere wegen Mängelfolgeschäden im gesetzlichen zulässigen Umfang ausgeschlossen, soweit unsere Haftpflichtversicherung keinen Ersatz leistet und soweit uns kein grobes Verschulden zuzurechnen ist.

Unsere Haftpflichtversicherung leistet im Rahmen der Bedingungen des Versicherungsvertrages Ersatz für Personenschäden bis zu einem Betrag von Euro 1.023.000,-- je Schadenfall, bei mehreren Geschädigten jedoch höchstens bis zu einem Betrag von Euro 3.000.000,--, bei Sach- und Vermögensschäden Euro 3.000.000,--, Schlüsselrisiko Euro 3.000.000,--.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit übernommenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für zentrale Schließanlagen), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahme (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden wegen eines Schlüsselverlustes. Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung je Schadensereignis und Versicherungsjahr ist auf Euro 1.000.000,-- begrenzt.

Preisberechnung

1. Die Preise werden Netto angegeben. Hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
2. Das Aufmass für geleistete Arbeiten erfolgt nach lichter Weite (innen gemessen). Fenster und Fensterrahmen werden jeweils gesondert berechnet. Bei Bodenreinigungsarbeiten gilt als Aufmass die gesamte Bodenfläche, bei Fassaden wird die Ansichtsfläche gemessen.
3. Materialleistung ist in den Festpreisen enthalten, ausgenommen Geräte und mechanischen Leitern, deren Gestellung und Transport gesondert berechnet werden.
4. In der Büroreinigung sind nicht Sonderarbeiten nach Bau- und Renovierungsmaßnahmen enthalten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Bei Arbeiten auf Nachweis wird auf der Basis des jeweiligen gültigen Lohn- und Rahmentarifvertrages für das Gebäudereiniger-Handwerk und den dort aufgeführten Zuschlägen abgerechnet, wobei wir berechtigt sind, auf die geltenden Tarife einen Unternehmerzuschlag in Höhe von höchstens 200% zu erheben.
6. Abfuhr von Müll und Schutt ist die Sache des Auftraggebers, es sei denn, die Abfuhr wird von uns ausdrücklich übernommen. Sie wird in diesem Fall gesondert berechnet.
7. Geänderte Kostenfaktoren, wie gestiegene Materialkosten, Lohnkosten bzw. Lohnnebenkosten berechtigen uns zur Anpassung unserer Preise.

Warenlieferung

Bei einem Auftragswert unter Euro 100,-- netto berechnen wir einen Mindestfrachtkostenanteil von Euro 15,--. Bei einem Auftragswert unter Euro 250,-- netto berechnen wir einen Frachtkostenanteil von Euro 0,15 je ltr/kg bei Anlieferung.

Bei Aufträgen über Euro 250,-- netto erfolgt Lieferung frei Haus. Unsere Lieferungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Falls Zahlung nicht prompt eingeht, sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Rechtsweges über die Ware zur Verfügung. Lieferung erfolgt für Rechnung und Gefahr des Käufers. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Marburg. Gerichtsstand Marburg. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns angezeigt werden.

Daueraufträge, Folgeaufträge

Unsere Reinigungsverträge haben eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängern sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt werden. Mit Inkrafttreten des Dauerauftrages treten alle früher abgeschlossenen mündlichen oder schriftlichen Verträge oder Vereinbarungen außer Kraft.

Diese AGB gelten für Folgeaufträge auch dann, wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

Gerichtsstand

Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen ist Marburg.

FISCHBACH GmbH, Neue Kasseler Str. 13a, 35039 Marburg

Stand: 02/2014